Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9030**

14. Wahlperiode 14. 05. 2002

Antrag

der Abgeordneten Christel Riemann-Hanewinckel, Dr. Hans-Peter Bartels, Anni Brandt-Elsweier, Dieter Dzewas, Hans Forster, Arne Fuhrmann, Renate Gradistanac, Angelika Graf (Rosenheim), Kerstin Griese, Klaus Hagemann, Reinhold Hemker, Christel Humme, Christine Lehder, Marlene Rupprecht, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Dr. Angelica Schwall-Düren, Dr. Margrit Spielmann, Rolf Stöckel, Hildegard Wester, Inge Wettig-Danielmeier, Hanna Wolf (München), Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rechtsanspruch auf Beratung im Mutterpass zusätzlich festschreiben

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Jede Frau und jeder Mann hat nach dem Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten Anspruch auf Information und Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle. Der Rechtsanspruch auf Beratung gilt im umfassenden Sinne nach § 2 Abs. 2 SchKG.

Dies gilt für alle Fragen, die eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berühren. Beratung umfasst hierbei aber nicht nur die medizinische Information, sondern auch Fragen zur Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung und vor allem psychosoziale Beratung in allen Fragen, die sich aus dem Verlauf der Schwangerschaft und eventuellen Vorsorgeuntersuchungen ergeben.

Die Erfahrung zeigt, dass psychosoziale Beratung während der Schwangerschaft nur sehr wenig in Anspruch genommen wird, da die werdenden Eltern auf ihren Beratungsanspruch, vor allem im Zusammenhang mit pränataler Diagnostik, nicht hingewiesen werden. Darauf haben unterschiedliche Institutionen und Betroffenengruppen vermehrt hingewiesen.

Um werdenden Eltern verantwortungsvolle Entscheidungen, auch in Hinsicht auf die Entscheidung für ein behindertes Kind, zu ermöglichen, müssen Beratung und Aufklärung in Zukunft eine Schlüsselrolle im Zusammenhang mit Schwangerschaft und pränataler Diagnostik spielen. Ihr muss eine wachsende Rolle zugewiesen werden. So, wie die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt sich mit weiteren Kolleginnen und Kollegen anderer medizinischer Fachrichtungen berät, so sollte auch die Schwangere die Möglichkeit einer psychosozialen Beratung jederzeit wahrnehmen können. Dazu gehört auch, den Bekanntheitsgrad der vorhandenen Beratungsmöglichkeiten zu erhöhen und Kooperationen zu intensivieren. So werden z. B. Eltern mit ihrer Entscheidung für ein behindertes Kind nicht alleine gelassen. Es gibt ein vielfältiges Frühförder- und Rehabilitationsangebot, wie durch die Broschüre der Bundes-

arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation deutlich wird. Nach dem SGB IX § 30 sind die Rehabilitationsträger aufgefordert, gemeinsam Empfehlungen zu erarbeiten.

Um das Recht auf umfassende Beratung besser bekannt zu machen, empfiehlt sich ein entsprechender Eintrag im Mutterpass. Mit diesem Dokument, dass die betroffene Frau bereits zu Beginn der Schwangerschaft ausgehändigt bekommt, wird sie zum frühest möglichen Zeitpunkt auf das ihr zustehende Recht aufmerksam gemacht. Sie kann nach Bedarf davon Gebrauch machen.

Der Mutterpass ist Bestandteil der Mutterschafts-Hilferichtlinien (MuSchHiRL) und vom Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen erarbeitet. Somit bestimmen die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung gemeinsam mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung den Inhalt der entsprechenden Richtlinie. Der Arbeitsausschuss Mutterschafts-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen ist berechtigt, Änderungen am Mutterpass vorzunehmen, deren Notwendigkeit sich aus der praktischen Anwendung ergibt, soweit dadurch der Mutterpass nicht in seinem Aufbau und in seinen wesentlichen Inhalten verändert wird.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich beim Arbeitsausschuss Mutterschafts-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen dafür einzusetzen, dass der Rechtsanspruch auf Beratung Bestandteil der Informationen des Mutterpasses wird.

Eine sinnvolle Ergänzung für Seite 1 des Mutterpasses könnte lauten:

„Im Rahmen der Schwangerenvorsorge werden Ihnen von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt vorgeburtliche Untersuchungen angeboten und Sie über diese aufgeklärt. Vorwiegend handelt es sich um Ultraschalluntersuchungen, Bluttests, Fruchtwasseruntersuchungen und Chorionzottenbiopsie. Alle diese Untersuchungen können für Sie und das Leben Ihres Kindes zu weitreichenden Folgen und Entscheidungen führen.

Deshalb haben Sie als Ergänzung zur medizinischen und humangenetischen Aufklärung und Beratung durch Ihre Ärztin oder Ihren Arzt das Recht auf psychosoziale Beratung vor, während und nach den Untersuchungen. Diese ist von Medizin und Humangenetik unabhängig. Sie bietet Ihnen die Möglichkeit, in Ruhe das Für und Wider der Testanwendungen und der Untersuchungsmethoden abzuwägen und Ihre persönliche Wahl zur Inanspruchnahme zu treffen.

Ihre Ärztin/Ihr Arzt ist verpflichtet, Sie darüber zu informieren und Ihnen die in Ihrer näheren Umgebung dafür zuständigen Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen oder die für vorgeburtliche Untersuchungen spezialisierten Beratungsstellen zu nennen. Die Beratung ist kostenfrei.“

Berlin, den 14. Mai 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333